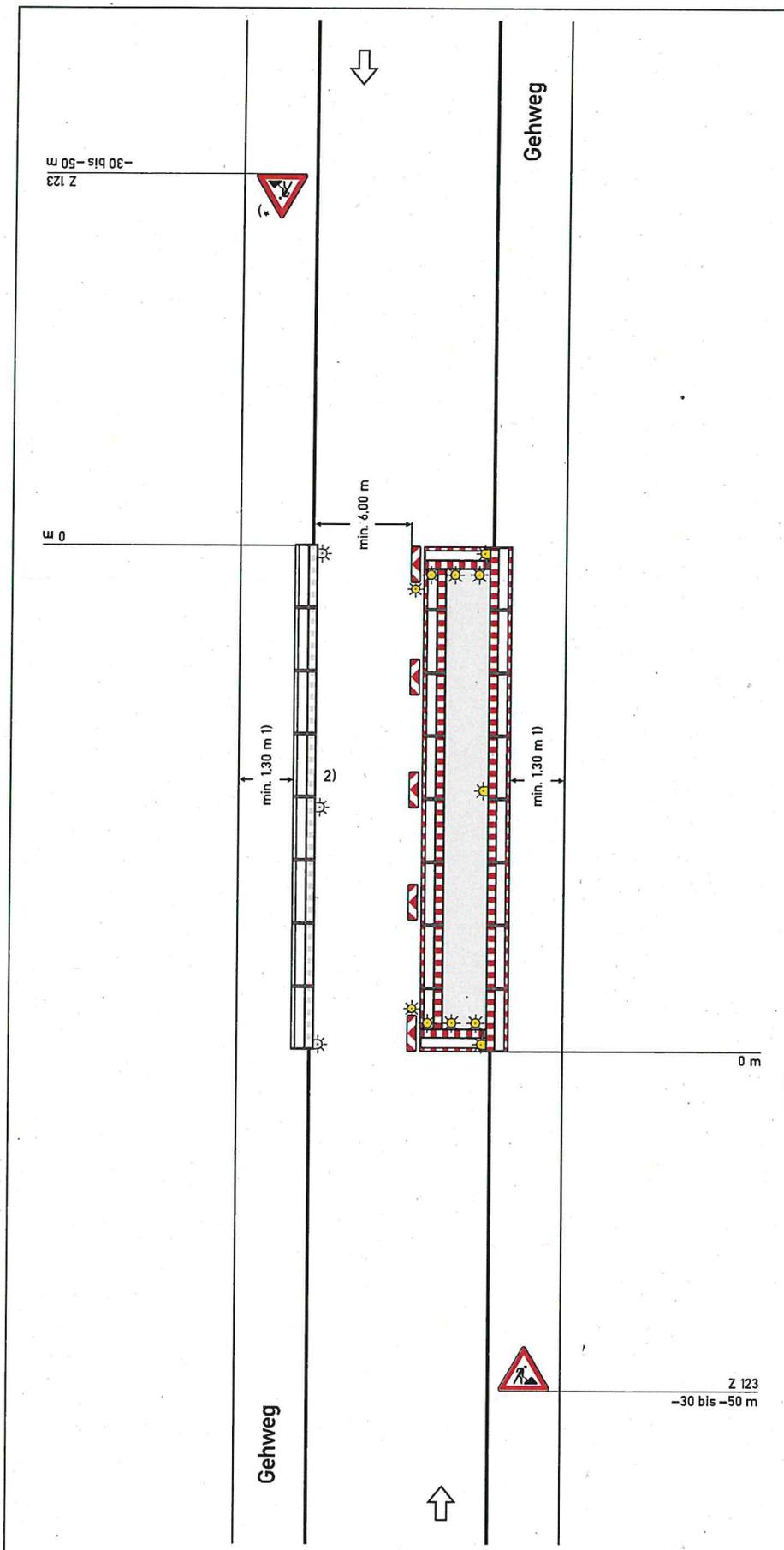


Genehmigte Regelpläne
für die Jahresgenehmigung
innerhalb geschlossener Ortschaft



Regelplan B I/1

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung

Längsabspernung zur Fahrbahn
 – durch doppelseitige Leitbaken
 – bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
 Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter
 Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Querabspernung
 durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

– doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte

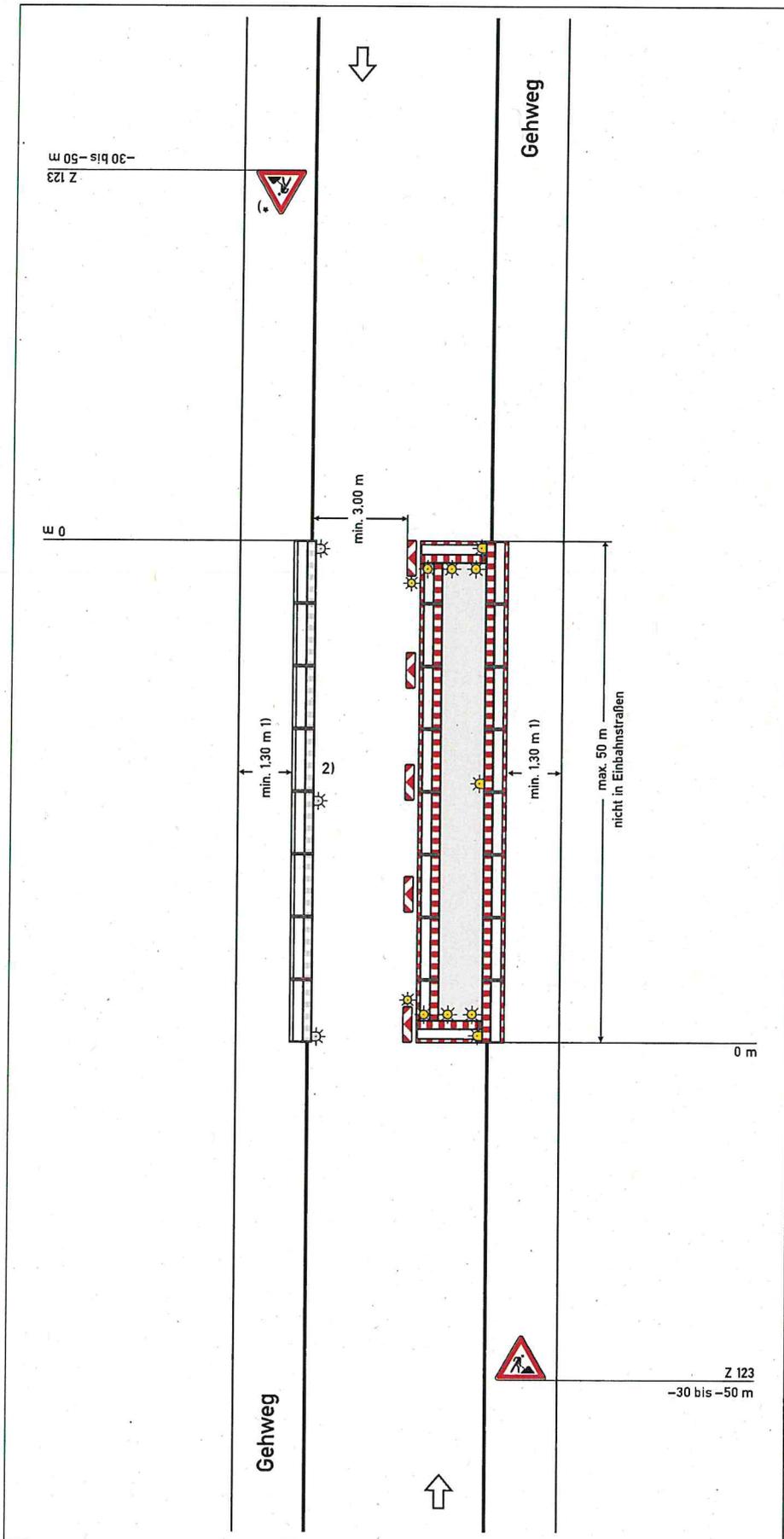
– bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen:
 einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen



Regelplan B I/2

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße)

Längsabsperzung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabsperzung

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen: einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabsperzung zum Gehweg

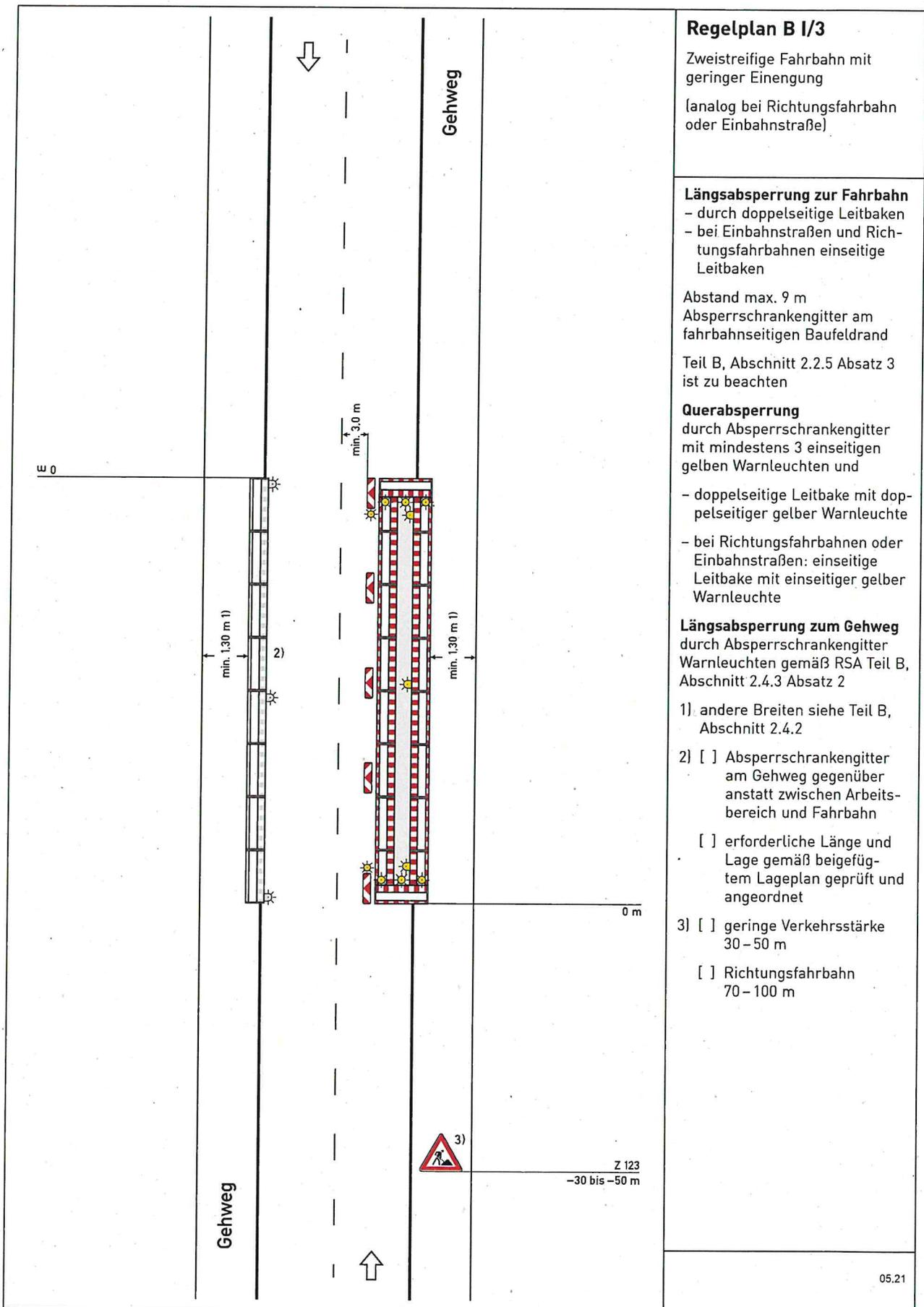
durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen



Regelplan B I/3

Zweistreifige Fahrbahn mit geringer Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße)

Längsabspernung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabspernung

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen: einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

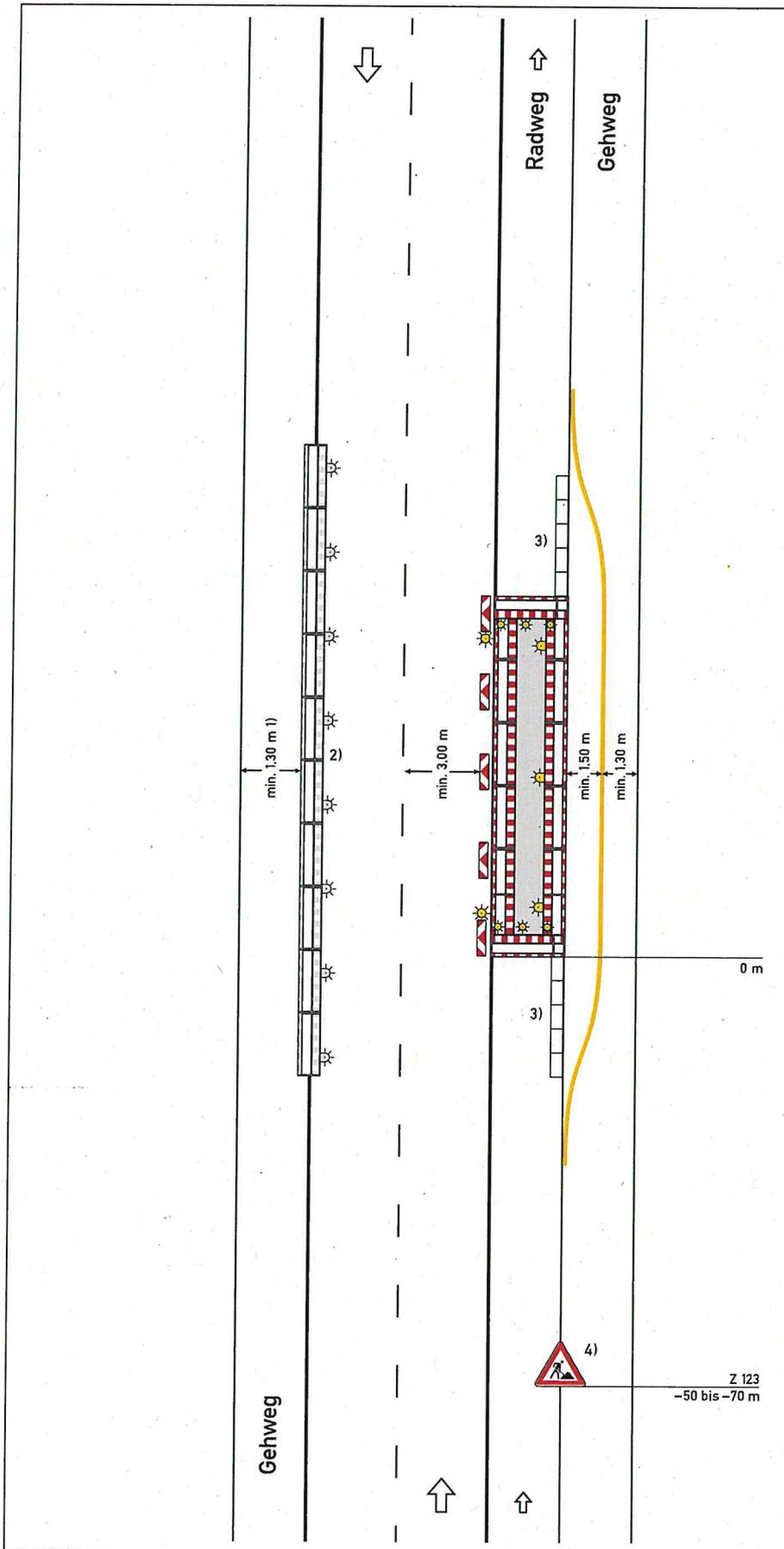
1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) geringe Verkehrsstärke 30-50 m

Richtungsfahrbahn 70-100 m



Regelplan B II/1

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog)

geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)

Querabspernung

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 gelben einseitigen Warnleuchten und doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte; bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Wegbegrenzungen

in gelber Markierung

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand; bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

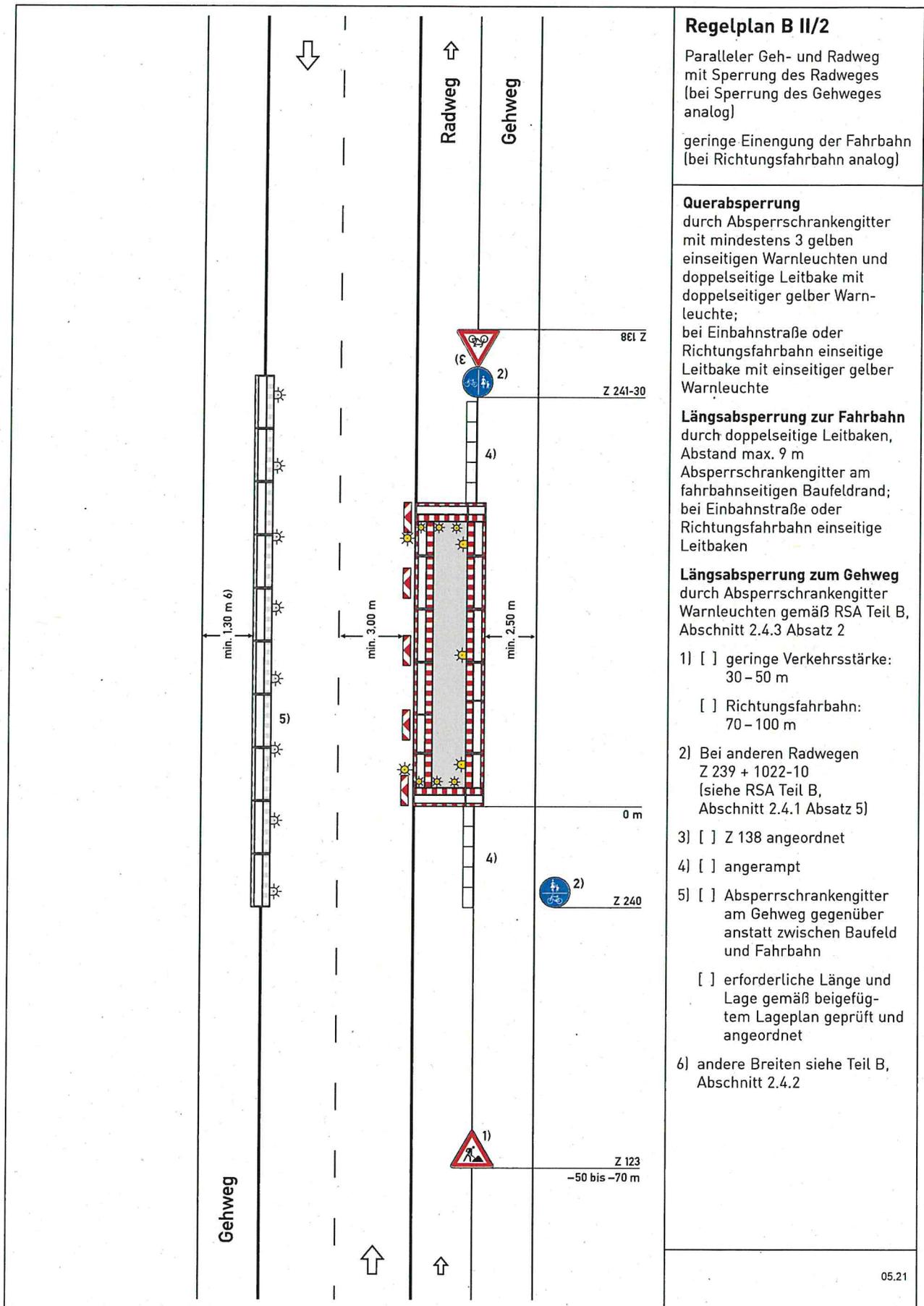
2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Baufeld und Fahrbahn

[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) [] angerammt

4) [] geringe Verkehrsstärke: 30 - 50 m

[] Richtungsfahrbahn: 70 - 100 m



Regelplan B II/2

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog)

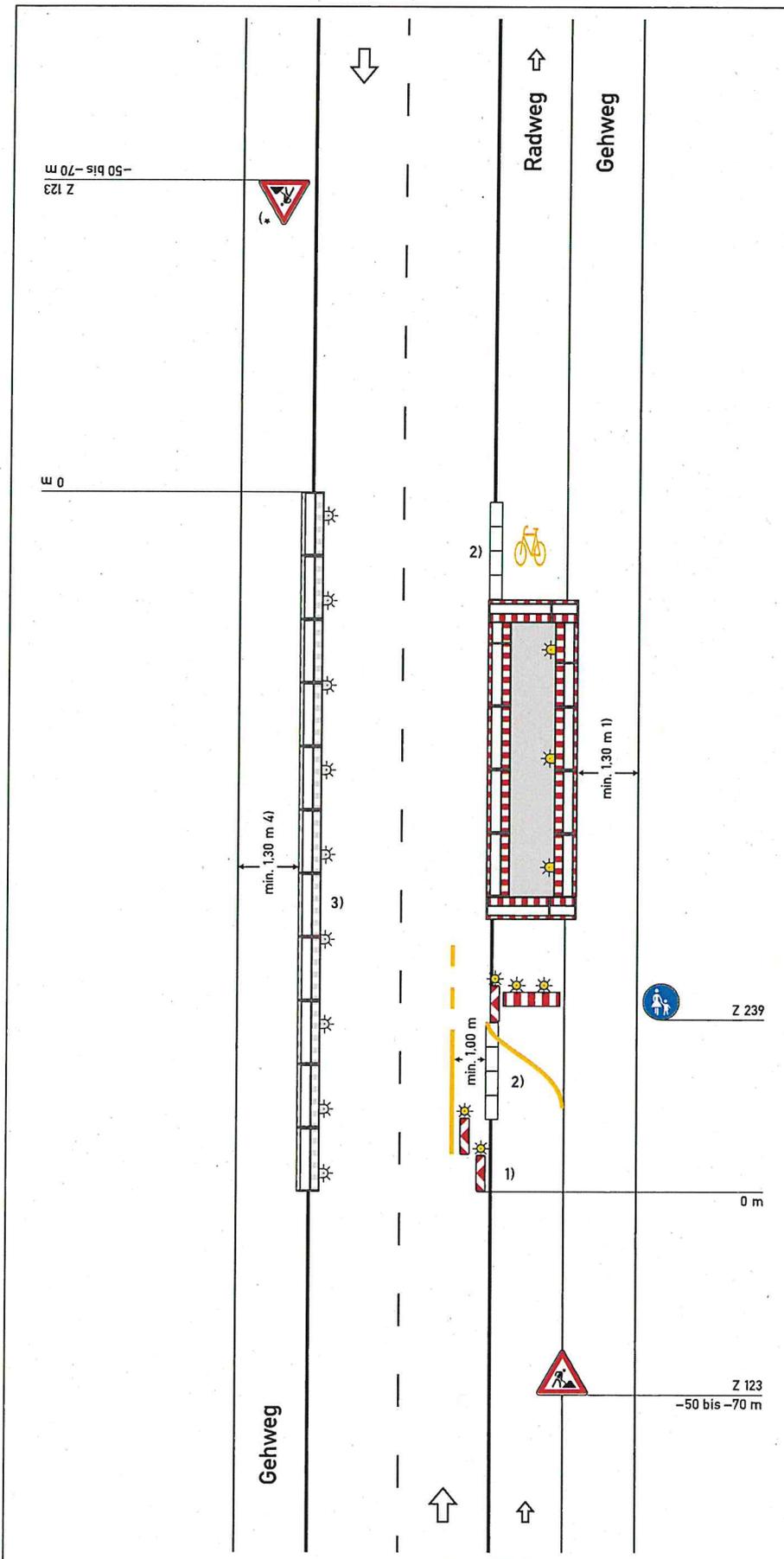
geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)

Querabspernung
 durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 gelben einseitigen Warnleuchten und doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte;
 bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m
 Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand; bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m
 Richtungsfahrbahn: 70 – 100 m
- 2) Bei anderen Radwegen Z 239 + 1022-10 (siehe RSA Teil B, Abschnitt 2.4.1 Absatz 5)
- 3) Z 138 angeordnet
- 4) angerammt
- 5) Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Baufeld und Fahrbahn
 erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
- 6) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2



Regelplan B II/3

Nicht benutzungspflichtiger getrennter Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog)

geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)

Längsabsperzung zur Fahrbahn durch Absperrschrankengitter

Absperrschrankengitter, gegebenenfalls am Gehweg gegenüber

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Längsabsperzung zum Gehweg durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Querabsperzung des Radweges durch Absperrschranke mit 2 einseitigen gelben Warnleuchten und einseitiger Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Zur vorhandenen Leitlinie vgl. zu VwV-StVO zu Z 340 Rn. 3

1) einseitige Leitbaken mit einseitigen Warnleuchten zusätzlich bei Einleitung außerhalb von Kreuzungen und Einmündungen

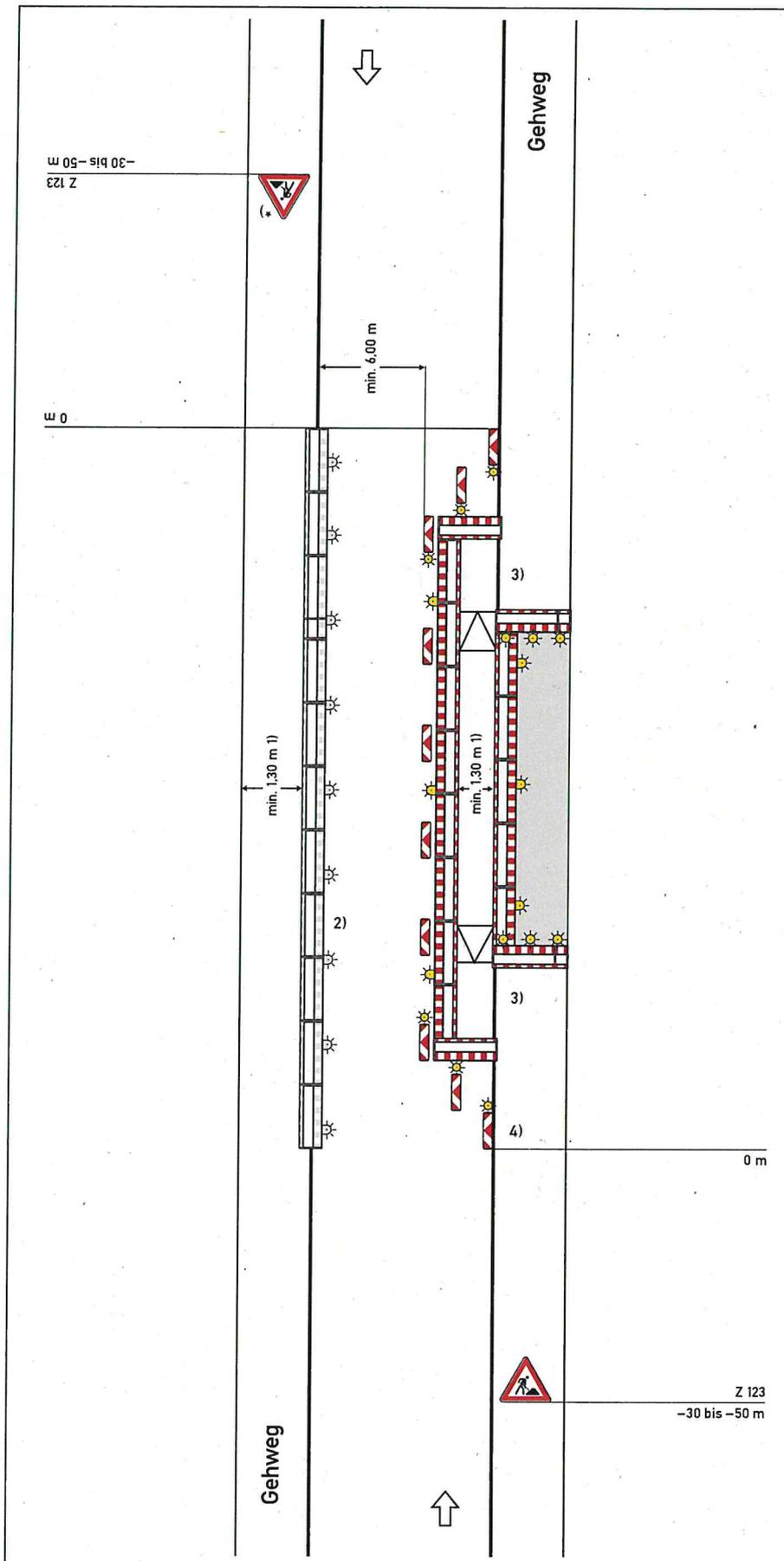
2) angerammt

3) Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Baufeld und Fahrbahn

erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

4) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen



Regelplan B II/4

Gehwegsperrung
 Notweg auf der Fahrbahn
 Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung

Querabspernung zur Fahrbahn
 durch mindestens 3 doppel-seitige Leitbaken, mit doppel-seitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Abstand längs 1–2 m
 quer 0,6–1 m

Querabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch doppel-seitige Leitbaken, Abstand max. 9 m; bei Einbahnstraße und Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber

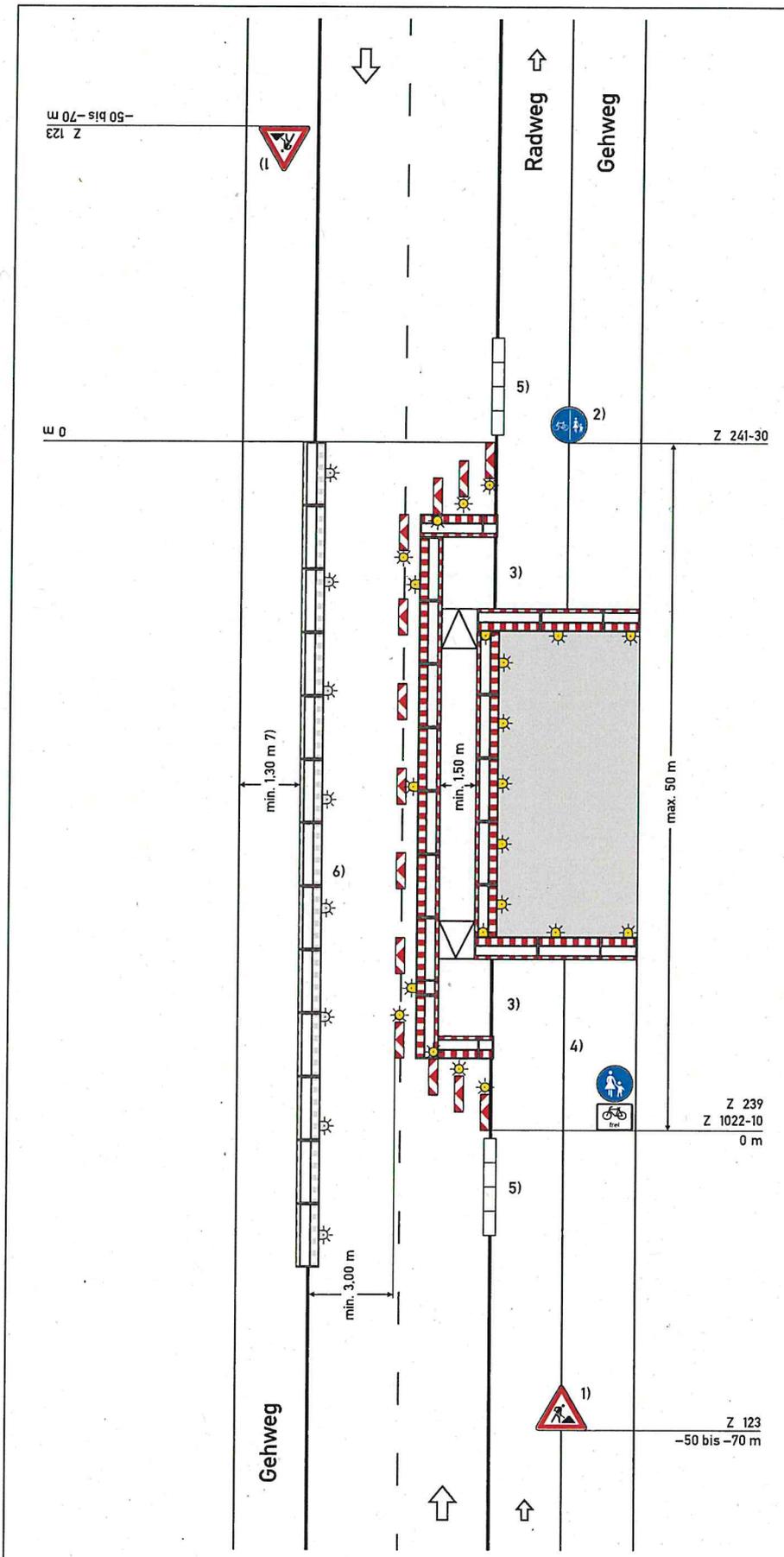
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) [] Podest und Rollstuhlrampen sind vorhanden

Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.

4) einseitige Leitbaken mit einseitiger gelber Warnleuchte

*] entfällt bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn



Regelplan B II/8

Sperrung des getrennten Geh- und Radweges
 Notweg über Fahrbahn
 Halbseitige Sperrung der Fahrbahn
 Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen
 (bei Richtungsfahrbahnen analog)

Querabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten;
 bei Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken mit einseitigen gelben Warnleuchten

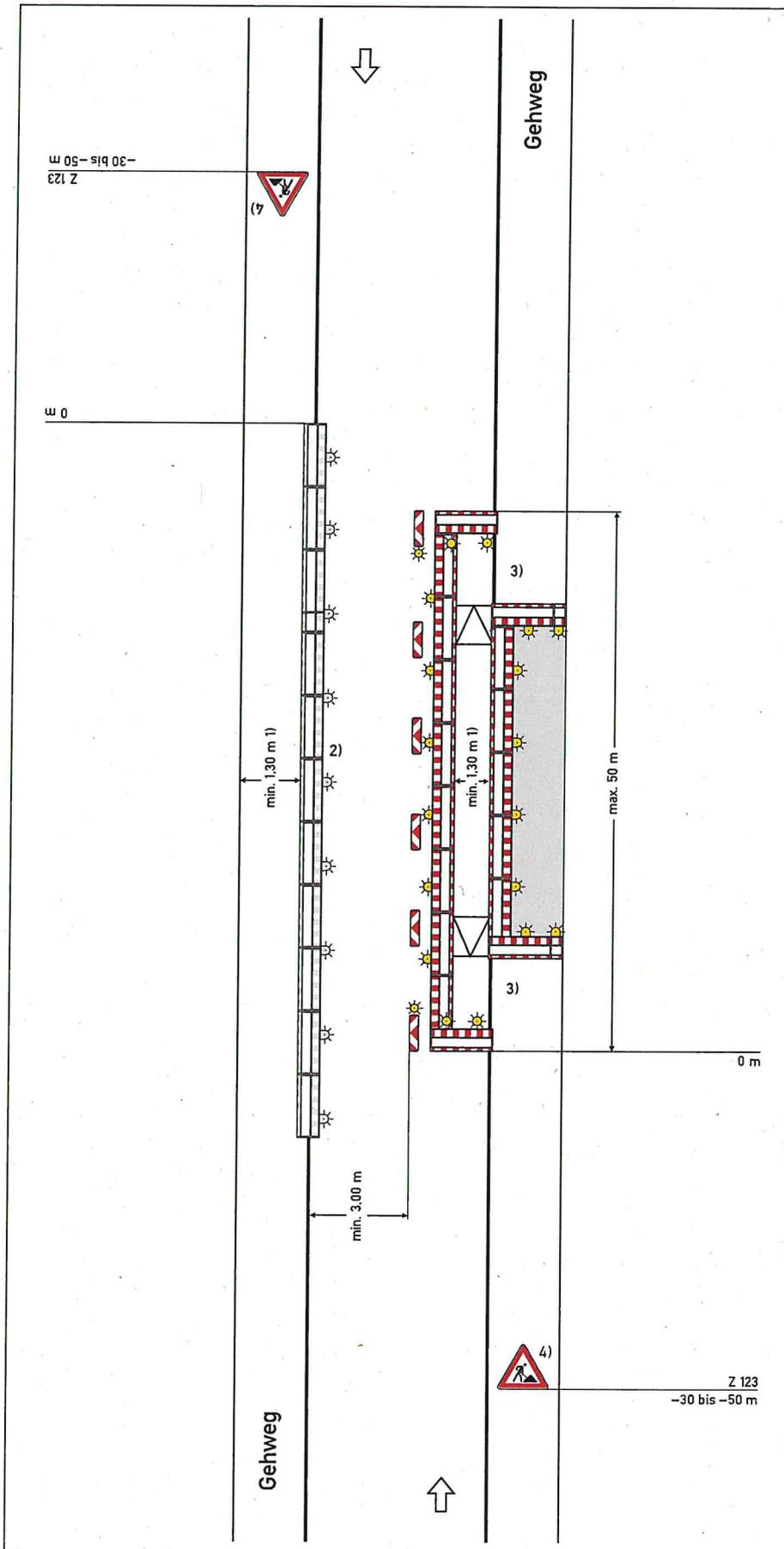
Querabspernung zum Gehweg
 durch Absperschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperschrankengitter
 Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken
 Abstand max. 9 m;
 bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

- 1) geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m
 bei Richtungsfahrbahn: 70 – 100 m
- 2) nur bei benutzungspflichtigen Radwegen
- 3) Podest und Rollstuhlrampen vorhanden
Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.
- 4) vorhandene durchgezogene Linie zur Trennung des Geh- und Radweges auszukreuzen
- 5) angerammt
- 6) zusätzlich Absperschrankengitter am Gehweg gegenüber
 erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
- 7) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2



Regelplan B II/9

Sperrung des Gehweges
 Notweg über Fahrbahn geführt
 Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung
 (bei Seitenstreifen analog)

Querabsperzung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte und doppelseitigem Absperrschrankengitter mit mindestens drei doppelseitigen gelben Warnleuchten

Längsabsperzung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken Abstand max. 9 m

Querabsperzung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Längsabsperzung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

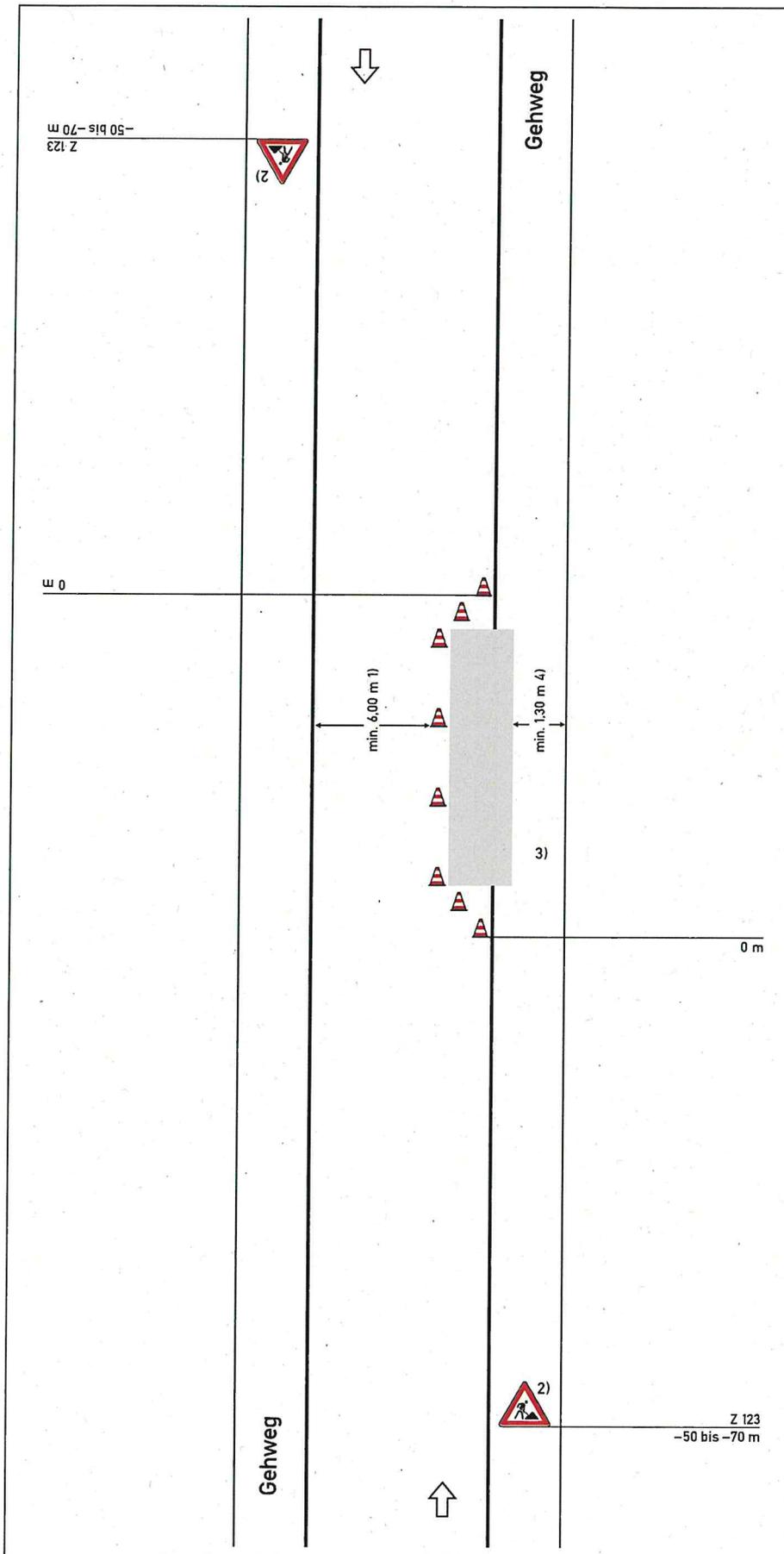
Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber
 [] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
- 3) [] Podest und Rollstuhlrampen vorhanden

Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.

- 4) Außerhalb eines geschwindigkeitsreduzierten Bereiches
 - Z 121 bei 30 – 50 m
 - Z 123 bei 50 – 70 m



Regelplan B IV/1

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens

Längsabspernung zur Fahrbahn durch Leitkegel
 (Höhe min. 0,5 m)
 Abstand längs max. 9 m

Querabspernung zur Fahrbahn durch Leitkegel
 (Höhe min. 0,5 m)
 Leitkegelabstand 1 m

1) kann bei geringer Verkehrsstärke unterschritten werden (siehe Teil B, Abschnitt 2.2.1)

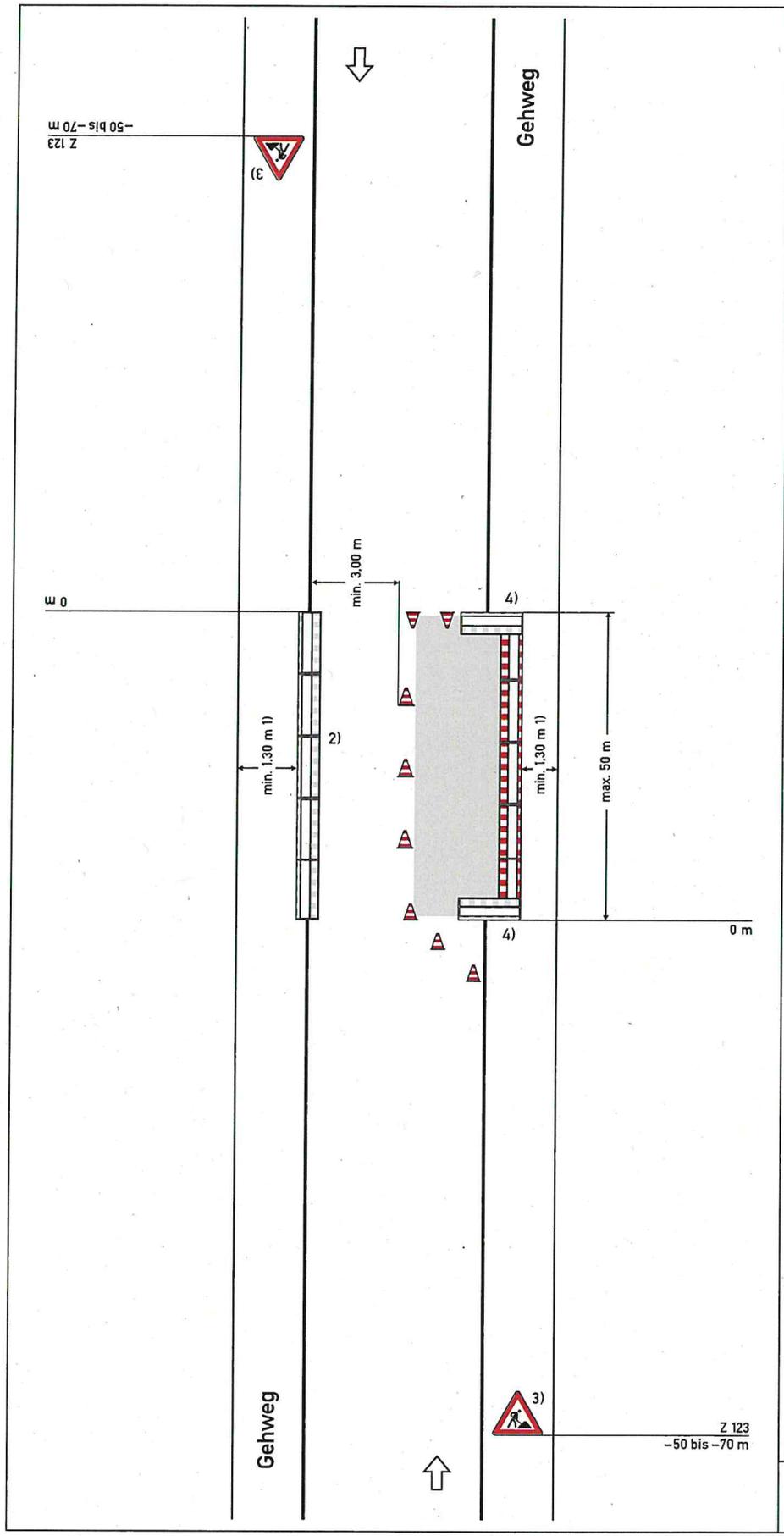
2) [] geschwindigkeitsreduzierter Bereich
 [] geringe Verkehrsstärke: 30-50 m

3) Wenn Fußgänger gefährdet werden, sind weitere Verkehrseinrichtungen anzuordnen.
 [] Abspernschrankengitter angeordnet

Es können zusätzliche Sicherungsmaßnahmen festgelegt werden.

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten.

4) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2



Regelplan B IV/2
 Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf Straßen mit $V_{zul} \leq 50$ km/h

Querabspernung
 durch Leitkegel
 (Höhe min. 0,5 m)
 Leitkegelabstand 1 m

Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch Leitkegel
 (Höhe min. 0,5 m)
 Abstand längs max. 9 m

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter
 Warnleuchten gemäß Teil B,
 Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabspernung
 durch mindestens 3 Leitkegel
 (Höhe min. 0,5 m)
 Leitkegelabstand 1 m

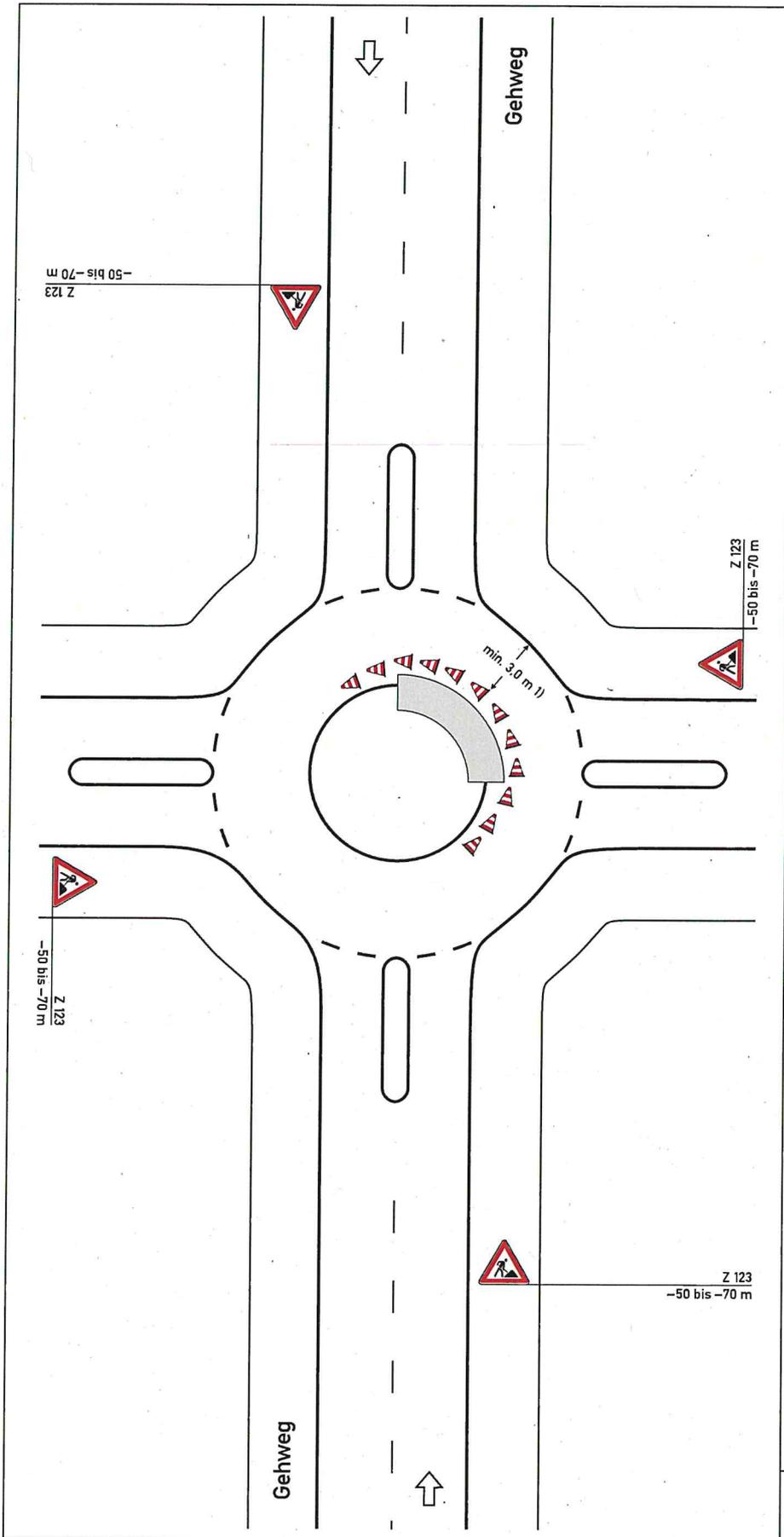
1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber
 [] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) [] geschwindigkeitsreduzierter Bereich
 [] geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m

4) [] Absperrschrankengitter am Baufeld
 siehe Teil B, Abschnitt 3.3 Absatz 1

05.21



Regelplan B IV/4

Zweistreifige Fahrbahn mit Kreisverkehr
 Arbeitsstelle kürzerer Dauer
 (nur bei Tageslicht)

Längsabsperzung

durch Leitkegel
 (Höhe min. 0,5 m)
 Abstand längs max. 2 m

- 1) [] Befahrbarkeit mittels Schleppkurven geprüft

VZ-Plan B II/11 - des Kreises Mi-Lk

Arbeitsstellen auf Geh-
und/ oder Radwegen
sowie Grünbereich

Bei Arbeitsstellen von
kürzerer Dauer in der
Regel ohne Warnleuchten

**Längsabsperzung zur
Fahrbahn**
durch Absperrschrankengitter
Absperrschrankengitter,
gegebenenfalls am Gehweg
am Gehweg gegenüber
Teil B, Abschnitt 2.2.5
Absatz 3 ist zu beachten

**Längsabsperzung zum
Gehweg**
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA
Teil B, Abschnitt 2.4.3
Absatz 2

**Querabsperzung des
Radweges**
durch Absperrschranke mit 2
einseitigen gelben Warn-
leuchten und einseitiger
Leitbake mit einseitiger gelber
Warnleuchte

**Mindestbreiten für Arbeits-
stellen auf Gehwegen:**

- Gehwege: 1,30 m;
kurze Engstellen können
auf 1,0 m beschränkt,
die Befahrbarkeit mit Roll-
stühlen ist zu gewährleisten.
- Gehwege, die für Rad-
verkehr freigegeben sind
(Z. 239 + 1022-10) 1,50 m;
kurze Engstellen können auf
1,30 m beschränkt werden
andere Breiten siehe:
Teil B, Abschnitt 2.4.2

